



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 08.01.2024

Seite 1 von 4

Bekanntgabe
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-
Pflicht für ein Vorhaben der Wasserwerk Willich GmbH in
Osterath

Aktenzeichen:

54.06.01.13-57

bei Antwort bitte angeben

Az.: 54.06.01.13-57

Herr Schelleis

Zimmer: 448

Telefon:

0211 475-4414

Telefax:

0211 475-

sebastian.schelleis@

brd.nrw.de

Die Wasserwerk Willich GmbH, Gießerallee 24, 47877 Willich, beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Osterath, Flur 15, Flurstück 8 und 10, Grundwasser aus fünf Vertikalfilterbrunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 925.000 m³ zu entnehmen. Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Rohwasser zur anschließenden Aufbereitung und Versorgung einzelner Stadtteile der Städte Willich, Tönisvorst und Meerbusch.

Für dieses Vorhaben hat die Wasserwerk Willich GmbH am 11. April 2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die Brunnen der Wasserwerk Willich GmbH befinden sich linksrheinisch innerhalb des Rhein-Kreis Neuss, nördlich der Stadt Kaarst, westlich der Stadt Meerbusch sowie südöstlich der Stadt Willich. Die nähere Umgebung der Brunnenanlagen ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Ergo-Platz/Klever Straße



Datum: 08.01.2024

Seite 2 von 4

Aktenzeichen:
54.06.01.13-57

Bei der angestrebten Entnahme handelt es sich um die Fortführung einer vorangegangenen befristeten Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser mit gleichem Zweck. Die zukünftige Entnahme wird ebenfalls befristet. Die Fortführung der Grundwasserentnahme aus zwei Flach- und drei Tiefbrunnen erzeugt in Brunnennähe einen kumulierten Absenktrichter, der mit zunehmender Entfernung zum Brunnen abflacht. Der hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens zu betrachtende Untersuchungsraum ergibt sich aus der maximalen Reichweite der Absenkung im oberflächennahen Grundwasserleiter bis zu einer vernachlässigbaren Abweichung von <math><10\text{cm}</math> zum unbeeinflussten Grundwasserstand. Hierzu dienen die gewonnenen Informationen aus einem durchgeführten Pumpversuch.

Da die Grundwasserförderung am Standort bereits seit mehreren Jahrzehnten mit Entnahmemengen von 1,0 Mio. m^3/a betrieben wird und der Grundwasserstand im langjährigen Mittel entsprechend abgesenkt ist, sind folglich Natur und Umwelt auf die anthropogene Beeinflussung der Grundwasserstände eingestellt. Negative Auswirkungen durch die Entnahme sind bislang nicht bekannt. Das Wasserrecht wurde in den letzten 10 Jahren kontinuierlich und ohne größere Schwankungen ausgeschöpft. Durch eine langjährige Überwachung von mehreren Grundwassermessstellen im und um das Einzugsgebiet der Entnahme, sowie im Absenkbereich der Grundwassergewinnung, können ungewollte Entwicklungen der Grundwasserstände identifiziert werden. In unmittelbarer Nähe zu den Brunnen ist von einer Absenkung des Grundwassers von mehreren Metern auszugehen. Innerhalb des Absenkbereichs wurden im Rahmen der Prüfung keine gewässersensiblen Schutzgüter identifiziert.

Vom Betrieb eines Brunnens gehen in der Regel keine relevanten Emissionen wie luftverunreinigende Stoffe, Lärm oder Gerüche, sonstige Wirkungen wie Erschütterungen, Wärme oder Strahlung, sowie ein besonderes stoffliches und technologisches Gefährdungspotenzial aus. Abriss-, Bau- und Betriebsabfälle fallen nicht an. Bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen.

Die Fortführung der Grundwasserförderung führt zu keinen Veränderungen der derzeit bestehenden hydrologischen Situation. Aufgrund der geringen Setzungsempfindlichkeit der anzutreffenden Förderhorizonte aus quartären und tertiären Sedimenten sowie der natürlichen Grundwasserschwankungsamplitude von maximal 2,2 m innerhalb der letzten 20 Jahre sind relevante Auswirkungen auf bauliche Anlagen, potenziell vorkommende grundwasserbeeinflusste Bau- und Bodendenkmäler oder im Boden des Untersuchungsraumes verborgene



archäologische Kulturgüter durch förderbedingte Geländesetzungen nicht zu erwarten.

Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter ‚Mensch‘, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie ‚Kultur- und Sachgüter‘ zu erwarten.

Es kommt zu keinen baulichen Veränderungen der bestehenden Wassergewinnungsanlage. Weitere Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Die Grundwasserflurabstände liegen im Bereich des Entnahmeschwerpunktes der Brunnen ca. 5,5 m bis 7 m. Die Wassergewinnung wird diese Dynamik in keinem für die Bodenentwicklung oder natürliche Bodenfunktion relevanten Ausmaß beeinflussen. Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter ‚Fläche‘ und ‚Boden‘ bzw. zu keiner Veränderung der bestehenden Bodenverhältnisse und -funktionen.

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper 27_09 „Niederung des Rheins“. Das aus den Grundwassergleichen abgeleitete Einzugsgebiet erstreckt sich zudem über die Grenzen der Grundwasserkörper 286_05 und 27_18 Die Stockwerke der ehemaligen Rheinterrassen sind von hoher Ergiebigkeit. Im Bewirtschaftungsplan 2016-2021 sind alle drei Grundwasserkörper, bis auf einen kleinen Teil im Süden des Einzugsgebietes der mengenmäßige Zustand mit „gut“ bewertet.

Die Entnahmerechte Dritter zur Förderung von Grundwasser innerhalb des Einzugsgebietes liegen knapp über 200.000 m³/a. Damit liegt die im Antrag zugrunde gelegte Neubildungsrate des Grundwassers innerhalb des Einzugsgebietes über der kumulierten Entnahme des beantragten Wasserrechts und der kumulierten Entnahme Dritter.

Durch die Grundwasserentnahme sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter ‚Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt‘ sowie ‚Landschaft‘ und ‚Klima‘ zu erwarten. Innerhalb des Absenkbereichs liegt das Landschaftsschutzgebiet 4705-0005 (LSG-Hardt) dessen Schutzziele jedoch nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer unbeeinflussten Grundwasseroberfläche stehen. Im überwiegenden Einzugsgebietes und außerhalb des Absenkbereichs der Grundwasserentnahme liegen die Grundwasserflurabstände bei mittleren Grundwasserständen knapp innerhalb der Pflanzenverfügbarkeit. Unterschreitungen der pflanzenrelevanten

Datum: 08.01.2024

Seite 3 von 4

Aktenzeichen:

54.06.01.13-57



Grenzflurabstände für landwirtschaftlich genutzte Flächen (≤ 2 m) werden nicht erreicht und können vernachlässigt werden.

Datum: 08.01.2024

Seite 4 von 4

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der Wasserwerke Willich GmbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und folglich keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aktenzeichen:

54.06.01.13-57

Im Auftrag
gezeichnet
Sebastian Schelleis
